

II-2142 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 11641J

1991 -05- 2 8

## ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend eindeutige Wertungen bzw. Vorverurteilungen von Verhaltensweisen durch die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Gefährdungen im Straßenverkehr

Die Staatsanwaltschaft Wien hat einen um die Gesundheit seiner Kinder besorgten Familienvater, der mit seiner Familie in einer von den Autofahrern notorisch ignorierten Tempo 30-Zone wohnt, wegen unerlaubter Selbsthilfe (Anlegen einer Bremschwelle, durch die nachweislich niemand zu Schaden kam) der vorsätzlichen Gemeingefährdung (Strafrahmen 1-10 Jahre Haft!) bezichtigt. Der fragestellenden Abgeordneten sind die örtlichen Verhältnisse aus eigener Wahrnehmung gut bekannt und daher auch die Tatsache, daß zahllose Versuche besorgter Eltern aus dieser Gegend die Behörden nicht zu wirksamen Maßnahmen gegen die notorische Mißachtung der Verkehrsvorschriften durch motorisierte Verkehrsteilnehmer bewegen konnten.

Den einschlägigen Rechtsvorschriften zufolge obliegt es den Eltern, in bestmöglicher Weise für das seelische und körperliche Wohlbefinden ihrer Kinder Sorge zu tragen, d.h. selbstverständlich auch, rechtswidrige Bedrohungen von Leben und Gesundheit der Kinder abzuwehren. In diesem Zusammenhang sei auf die Tatsache hingewiesen, daß etwa 1% (!) der am Verkehrsgeschehen teilnehmenden österreichischen Bevölkerung jährlich durch den Straßenverkehr körperlichen Schaden erleidet (ca. 1.400 Tote, ca. 60.000 körperlich Verletzte) und auf die Tatsache, daß ein heute geborenes Kind mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% (!) einen körperlichen Schaden durch den Straßenverkehr erleiden wird. Im Lichte dieser Fakten erscheint eine derart schwerwiegende Anklageerhebung gegen einen besorgten Familienvater nur durch den Versuch der Staatsanwaltschaft zu erklären sein, potentielle Protestmaßnahmen von BürgerInnen gegen notorische und von der Polizei in keiner Weise abgestellten Rechtswidrigkeiten exemplarisch bestrafen zu wollen. Dies aber kommt im Effekt der Ahndung einer Gesinnung, die mit den rechtlich fundierten Werte im Einklang steht, gleich und ist dazu angetan, die von einer wachsenden Zahl von Menschen als unerträglich empfundene Verkehrssituation zugunsten der stärkeren Verkehrsteilnehmer einzuzementieren. In diese Richtung weist auch die nicht dementierte Medienberichterstattung, wonach seitens der Staatsanwaltschaft im Verfahren angeregt wurde, die Kinder zur Vermeidung von Gefahren nicht mehr auf die Straße zu lassen!

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**Anfrage:**

1. Die notorischen Übertretungen von Schutznormen im Straßenverkehr durch motorisierte Verkehrsteilnehmer sind ein allseits bekanntes Faktum und werden ohne Verursachung konkreter Schäden stets allenfalls mit Verwaltungsstrafen (wenn überhaupt) geahndet. Sehen Sie in der konkreten Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft eine vergleichsweise unangemessene und zur Einschüchterung besorgter Eltern geeignete Vorgangsweise?  
Wenn ja, wird das Verhalten der Staatsanwaltschaft zu Konsequenzen führen?
2. Zur Beurteilung des Unrechtsgehaltes von Verhaltensweisen erscheint gerade im Bereich des gesellschaftlich heftig diskutierten Verkehrssektors auch die Kenntnis statistischer Fakten über "Gefährdungen" sowie Schädigungen erforderlich; erhalten Staatsanwälte diesbezügliche Schulungen?  
Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?
3. Mit den rechtlich geschützten Werten verbundene Menschen sind darüber informiert, daß der Gesetzgeber im Bereich des Verkehrsrechtes ausdrücklich wollte, daß Kinder einen besonderen Schutz der Rechtsordnung genießen, der von allen Verkehrsteilnehmern zu beachten ist. Zu diesem Zwecke wurde insbesondere statuiert, daß der sog. Vertrauensgrundsatz im Zusammenhang mit Kindern nicht zum Tragen kommt. Dies bedeutet, daß motorisierte Verkehrsteilnehmer bei Kindern grundsätzlich auch damit rechnen müssen, daß unvorhersehbare Verhaltensweisen gesetzt werden können, dies insbesondere noch in Wohngebieten bzw. Tempo 30-Zonen. Teilen Sie daher die Auffassung, daß eine fast 100%-ige Übertretung der Schutznormen hinsichtlich Bremsbereitschaft und Geschwindigkeit im Zusammenhang mit der Beteiligung von Kindern als Fußgänger im Verkehr einen unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Kinder darstellen kann?
4. Halten Sie es für denkbar, daß im Lichte der oben angesprochenen statistischen Verletzungshäufigkeiten, die für den Straßenverkehr zuständigen staatlichen Stellen, die offenbar notorische und lebensgefährliche Rechtsbrüche in Kauf nehmen und sich damit abfinden, ihrerseits eine Gefährdung der Allgemeinheit herbeiführen? Wenn nein, warum nicht?
5. Wieviele Fälle ähnlich gravierender Anklageerhebung gegen motorisierte Verkehrsteilnehmer aufgrund Überschreitung von Verkehrsvorschriften ohne Verursachung eines konkreten Schadens sind in den letzten 3 Jahren vorgenommen worden?
6. Der Gesetzgeber hat Kinder im Straßenverkehr unter besonderen Schutz der Rechtsordnung gestellt; sehen Sie in den Äußerungen der Staatsanwaltschaft, wonach die Sicherheit von Kindern am besten durch "Kasernieren" zu erreichen sei einen Bruch mit den rechtlich geschützten Werten?

7. Glauben Sie, daß der Staatsanwaltschaft im konkreten Fall bekannt war, daß Passanten, insbesondere Kinder, ein Recht darauf haben, Fahrbahnen zu überqueren, wobei bei Kindern seitens der anderen Verkehrsteilnehmer nicht der Vertrauensgrundsatz (möglichst zügige Überquerung auf schnellstem Wege) vorausgesetzt werden kann?

Mittwoch, 1. Mai 1991

SEITE 16 KURIER

Besorgter Vater wollte damit Kinder vor Autorasern schützen

# Fahrbahnschwelle betoniert: Freispruch

Mit einer selbstgebauten Bremsschwelle wollte ein Familienvater aus Wien-Hietzing seine drei Kinder vor Autorasern schützen. Deshalb mußte er sich am Dienstag wegen „vorsätzlicher Gemeingefährdung“ verantworten.

Der Mittelschullehrer Alfred Zahour reagiert auf eine Gefährdung seiner drei Kinder sensibel: Sein jüngster Sohn kämpfte jahrelang gegen den Krebs. Den Autorasern steht er hilflos gegenüber. Sie machen zwar selten, doch mit schöner Regelmäßigkeit die Wohnsiedlung am Hietzinger Sillerplatz – eine 30-km/h-Zone – unsicher. Eingaben bleiben erfolglos, Gespräche mit den Lenkern bringen höchstens eindeutige Gesten ein.

Am 14. Juni 1990 hat Alfred Zahour genug, greift zu einer „zugegeben unglücklichen Lösung“: Er betoniert eine Bremsschwelle quer über die

Fahrbahn. Für die Staatsanwaltschaft ein klarer Fall: „vorsätzliche Gemeingefährdung“, ein bis zehn Jahre Haft drohen.

Der Angeklagte will die Schwelle sowohl mit dem Auto als auch mit dem Fahrrad getestet haben: „Sie war völlig ungefährlich. Ich will doch nicht meine Kinder schützen, indem ich andere gefährde.“

Staatsanwältin Eva Schmid ist zufällig eine Gasse vom „Tatort“ entfernt aufgewachsen: „Hätten S' die Kinder halt nicht hinausgelassen, ich dürfte auch nicht auf der Straße spielen.“ Zahour: „Geht nicht, gegenüber ist ein Park, ein

echter Kindertreffpunkt.“

Die für den Grad der Gefährdung entscheidende Höhe der Privat-Schwelle kann auch ein Sachverständiger trotz vergrößerter Fotos nicht mehr eruieren. Der Angeklagte legt ein viereinhalb Zentimeter großes Brett vor, das zur Verschalung der Betonschwelle diente. Diese stiftet allerdings nur zusätzliche Verwirrung. Quoll der Beton darüber oder nicht?

Das Urteil: Durch die geringe Verkehrsdichte waren nur wenige Autofahrer vom Alleingang Zahours betroffen, niemand kam zu Schaden. Daher: Freispruch.

Der Sillerplatz, so versprach Bezirksvorsteher Gerstbach dem KURIER, soll übrigens bald legale Bremsschwellen bekommen.

GUIDO TARTAROTTI